Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3931

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 40007 - 2629/52

Bonn, den 4. Dezember 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 7. November 1952 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

1. Es ist folgender neuer § 2 einzufügen:

„§ 2

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 356) gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung der Gesetze beschlossen hat."

2. Der bisherige § 2 wird § 3.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Bundesregierung erklärt sich mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates einverstanden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) wird bis zum 31. Dezember 1955 verlängert; in diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind durchzuführen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Begründung

Nach § 1741 BGB kann jemand einen anderen an Kindes Statt nur annehmen, wenn er keine ehelichen Abkömmlinge hat. Die besonderen Verhältnisse, die der Krieg und seine Nachwirkungen mit sich gebracht haben, führten nach dem Vorbild mehrerer Landesgesetze zum Erlaß des Bundesgesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950. Dieses sieht vor, daß von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit bei der Annahme an Kindes Statt durch das zuständige Amtsgericht Befreiung bewilligt werden kann, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge zu befürchten ist; vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen dabei in der Regel nicht ausschlaggebend sein. In § 8 des Gesetzes ist seine Geltungsdauer bis zum Ende des Jahres 1952 befristet.

Die Gründe, die zum Erlaß des Gesetzes geführt haben, bestehen fort. Auch in den folgenden Jahren ist noch mit vielen berechtigten Wünschen zu rechnen, Adoptionen trotz Vorhandenseins ehelicher Abkömmlinge des Annehmenden durchzuführen. Eine Umfrage hat ergeben, daß eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um einige Jahre von vielen Seiten befürwortet wird. Bedenken gegen eine Verlängerung sind von keiner Seite geltend gemacht worden. Dementsprechend wird vorgeschlagen, daß das Gesetz weiterhin bis zum 31. Dezember 1955 in Kraft bleiben soll.

Im Hinblick auf die in § 8 des Gesetzes getroffene Bestimmung, daß im Zeitpunkt seines Außerkrafttretens anhängige Verfahren durchzuführen sind, empfiehlt es sich, zur Klarstellung eine entsprechende Vorschrift in das Verlängerungsgesetz aufzunehmen.